

UMSETZUNG DER STEUERVORLAGE 17 IN BASELLAND

**STAF-ABZÜGE BL
SCHWERPUNKT ZUSATZABZUG F&E**

Luca Urgese, Leiter Finanzen und Steuern

19. August 2021

Webinar

GESPRÄCHSPARTNER



Remo Keller

- ▶ dipl. Steuerexperte, Vorsteher-Stellvertreter Steuerverwaltung Basel-Landschaft
- ▶ remo.keller@bl.ch
- ▶ 061 552 52 18



Thomas Wenk

- ▶ lic.iur., eidg. dipl. Steuerexperte, Partner Hoffmann & Co. AG
- ▶ twenk@hoffmann-partner.com
- ▶ 061 485 93 12

PROGRAMM

- ▶ **Begrüssung**
Luca Urgese,
Leiter Finanzen und Steuern Handelskammer beider Basel
- ▶ **Möglichkeiten, die die Steuervorlage 17 für Forschung und Entwicklung bietet**
Thomas Wenk,
lic. iur., dipl. Steuerexperte, Partner Hoffmann & Co. AG
- ▶ **Die Instrumente der Steuervorlage 17 anhand konkreter Beispiele**
Remo Keller,
dipl. Steuerexperte, Vorsteher-Stellvertreter, Steuerverwaltung Basel-Landschaft
Thomas Wenk,
lic. iur., dipl. Steuerexperte, Partner Hoffmann & Co. AG
- ▶ **Fragen & Antworten mit Ihnen**

THEMENÜBERSICHT

- Theoretische Einführungen
- F&E-Abzug
- Praxisbeispiele
- Ermässigung bei der Kapitalsteuer
- Praxisbeispiele
- Entlastungsbegrenzung

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

Allgemeines

- Der zusätzliche Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist in Art. 25a StHG geregelt und erlaubt den Kantonen einen maximal 50%-igen Abzug auf den F&E-Kosten (input-basierte F&E-Förderung/im Gegensatz zu output-basierte Förderung bei Patentbox).
- F&E-Aufwand, der im Inland direkt oder durch Dritte indirekt (Auftragsforschung) entstanden ist, kann auf **Antrag** in BL über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20% abgezogen werden.
- Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:
 - dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person und oder
 - 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

- ▶ Art. 25a Abs. 4 StHG: Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Voraussetzungen F&E-Abzug

- ▶ Art. 25a Abs. 2 StHG verweist auf Art. 2 des BG über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG; SR 420.1). Danach qualifizieren als Forschungs- und Entwicklungskosten jene Kosten, die sich aus wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftsbasierter Innovation ergeben.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

► Art. 2 FIGG

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *wissenschaftliche Forschung (Forschung): die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:*

- 1. Grundlagenforschung: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist,*
- 2. anwendungsorientierte Forschung: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;*

b. *wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation): die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.*

► Aus dem Gesetz ergeben sich keine weiteren Voraussetzungen. Die OECD und die SSK wollen indes die nachfolgenden Kriterien (Frascati-Grundsätze) angewendet wissen:

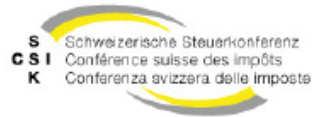
*[**HoffCo**]: Die Überprüfung der Frascati-Grundsätze sollte in Anlehnung an die Gesetzssystematik (Art. 25a StHG und die Lehre [Auszug ExpertSuisse, F&E-Abzug, Rn 246]), die Anwendung von Art. 25a StHG nicht stark einschränken.*

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

Weitere Kriterien der SSK und OECD für F&E-Abzug (2):

- ▶ Die Tätigkeiten sind neuartig (neue Erkenntnisse werden gewonnen) und schöpferisch (basieren auf originären Konzepten und Hypothesen)
 - ▶ der Ausgang des Endergebnisses ist ungewiss
 - ▶ sie folgen einem systematischen Plan und sind budgetiert
 - ▶ sie führen zu Ergebnissen, die reproduzierbar sind
-
- ▶ Die grösste Herausforderung ist die Auslegung der Begriffe *Forschung*, *Entwicklung* und *Innovation*.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN



8 / 17

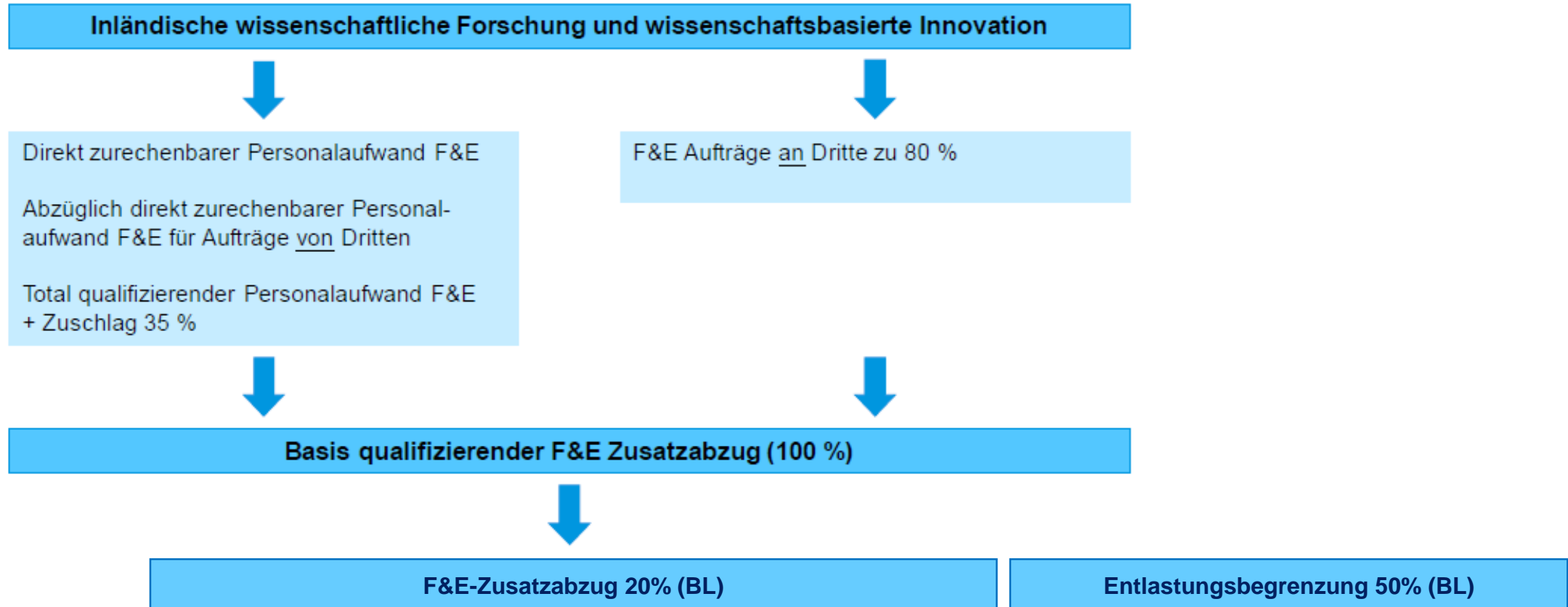
Illustration: Integrierter Produktlebenszyklus

Initialisierung	Forschung und Entwicklung	Überleitung in Produktion	Verkauf	Nachlauf
<ul style="list-style-type: none"> - Ideen - Machbarkeitsstudien - Marktforschung - Datensammlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zeichnen/Design - Erstellung Modelle - Konstruktion - Prototyp/Versuchsphase - Test/Pilotanlage 	<ul style="list-style-type: none"> - Zulassung - Bewilligung - Qualitätskontrolle - Fehlerbehebung 	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing - Werbung - Beratung - Support 	<ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung - Recycling - Service

- ▶ Nur in Phase 2 besteht die Möglichkeit zum F&E-Abzug

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

GRUNDSÄTZE



FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

Nachweis der F&E-Aufwendungen

- ▶ F&E-Abzug ist eine steuermindernde Tatsache
 - Beweislast bei steuerpflichtiger Person
- ▶ Als Nachweis qualifiziert jedes taugliche Beweismittel:
 - Auszüge von Personallisten mit Lohnangaben, Funktionsbeschreibungen, Tätigkeits- und Stellenprofile). Wenn ein Mitarbeiter mehrere Funktionen ausübt, von denen nur eine F&E-qualifizierende Tätigkeit ist, kann der Nachweis z.B. anhand von Stundenrapporten erbracht werden.
- ▶ Wichtig: Dieser Nachweis muss für jede Steuerperiode neu erbracht werden, und auch die Kosten sind neu zu berechnen.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

PRAXISBEISPIELE ZUM F&E-ZUSATZABZUG AUFGABE 1

Die IT-GmbH entwickelt ein Schreibprogramm für Juristen, welches anhand von Schlüsselwörtern und Textzusammenhängen während dem Schreibprozess dem Autor relevante Gerichtsentscheide und Fundstellen aus der Literatur (Kommentare, Zeitschriften etc.) zum beschriebenen Thema vorschlägt. Der Autor kann sich die Vorschläge interaktiv einblenden lassen, oder direkt als Fundstelle oder Zitat in den Text einfügen.

- ▶ Gesetzliche Anforderung: Wissenschaftliche Forschung (-) oder wissenschaftsbasierte Innovation (tendenziell +)
- ▶ Frascati-Grundsätze:
 - Neuartigkeit (to be discussed): [**HoffCo**]: Programm und Funktionalität existiert in dieser Form noch nicht. Datenbasis sind öffentliche Urteile. Das Programm basiert auf künstlicher Intelligenz, d.h. es lernt aufgrund Nutzerverhaltens dazu, passt Vorschläge an. Es arbeiten 4-5 Programmierer seit mehr als einem Jahr. Das Programm lernt mit jedem Klick des Anwenders, wie es das nächste Mal genauere Treffer bringen kann. [**STV**] Kann auf beide Seiten fallen. Grundsätzlich zwei bestehende Produkte, die vereint werden. Besteht bereits eine entsprechende Software in einer anderen Branche? Abgrenzung erster Release vs. Wartungsarbeiten.
 - Zufallsfund (-/Endergebnis ungewiss)
 - Folgt einem systematischen Plan und sind budgetiert (+)
 - Führt zu Ergebnissen, die reproduzierbar sind (+)
- ▶ Welche Kosten der IT-GmbH fallen tatsächlich auf die Entwicklung der Software? (IT-Ingenieur, Programmierer?)

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

PRAXISBEISPIELE ZUM F&E-ZUSATZABZUG AUFGABE 2

Die Pizzeria-Kette XL hat ein eigenes, spezielles Mehl kreiert, welches den Teig besser quellen lässt und genussvollerer Geschmack erzielt wird. Die Verkaufszahlen sprechen für sich.

- ▶ Gesetzliche Anforderung: Wissenschaftliche Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation (+/-?)
- ▶ Frascati-Grundsätze:
 - Qualifizieren die Kosten für dieses neuartige Mehl für den Zusatzabzug F&E? (to be discussed)
[**HoffCo**]: Es wurden separate Tests mit verschiedenen Mischungen getestet.
[**STV BL**]: Im konkreten Fall bestehen berechtigte Zweifel, dass sich um etwas Neuartiges handelt, bzw. dass diese spezifische Mischung noch nicht existiert. Entsprechend höher sind die Anforderung an die Frage der Dokumentation und die Frage nach dem Zufallsfund
 - Kann ein Zufallsfund ausgeschlossen werden? (to be discussed)
[**STV BL**]: Wie hat die Pizzeria-Kette die Tests und das Herstellungsverfahren dokumentiert? Wer hat dies in welcher Form durchgeführt (separate Mitarbeiter in einer „Testküche“ etc.)?
 - Reproduzierbarkeit (+)

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

PRAXISBEISPIELE ZUM F&E-ZUSATZABZUG AUFGABE 3 (1)

Apotheker X ist Inhaber einer Apotheke (AG) und stellt selbst Nasenspray her, der u.a. für Allergiker besser verträglich bzw. weniger Nebenwirkungen zeigt. Zudem lässt er extern gewisse Präparate auf Wunsch von Patienten herstellen, die ebenfalls eine bessere Verträglichkeit aufweisen als die herkömmlichen Wirkstoffe.

- ▶ Welche Kosten könnten für den F&E-Abzug qualifizieren?
- ▶ Gesetzliche Anforderung: Wissenschaftliche Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation (+)

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

PRAXISBEISPIELE ZUM F&E-ZUSATZABZUG AUFGABE 3 (2)

- ▶ Gesetzliche Anforderung: Wissenschaftliche Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation (+)
- ▶ Frascati-Grundsätze:
 - Ist das Nasenspray neuartig (neue Erkenntnisse) oder schöpferisch (basieren auf originären Konzepten und Hypothesen)? (to be discussed)
[**HoffCo**]: Wenn keine Nebenwirkungen mehr auftreten, dürfte der Innovationscharakter vorliegen)
[**STV BL**]: Die Kosten für die Herstellung eines Generika qualifizieren nicht. Der Innovationscharakter wird spätestens im Rahmen der Anmeldung als Medikament mit den entsprechenden Ergebnissen der Zulassungsstudien belegt. Entsprechend handelt es sich um etwas neuartiges.
 - der Ausgang des Endergebnisses ist ungewiss (+)
 - sie folgen einem systematischen Plan und sind budgetiert (+)
 - sie führen zu Ergebnissen, die reproduzierbar sind (+)

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

PRAXISBEISPIELE ZUM F&E-ZUSATZABZUG AUFGABE 4 (1)

- ▶ Firma EB entwickelt einen Vitamin-D basierten Wirkstoff weiter mit zahlreichen, potenziellen Einsatzmöglichkeiten. Dafür hat sie folgendes Personal im Einsatz:
 - 3 Vollzeit-Wissenschaftsstellen CHF 300'000 (+)
 - 1 Vollzeit Forschungsstelle Dritte (Inland) CHF 100'000 (+ / Aufwandsforschung)
 - Einen CFO (zu 20% berücksichtigt): CHF 35'000 (to be discussed)
- [**HoffCo**]: CFO erbringt verwaltungstechnisch für diese Gesellschaft Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Forschungsarbeit stehen. In der speziellen Konstellation, dass CFO selbst wissenschaftlich tätig ist und die Forschungsarbeit vor- und nachbearbeitet und dies auch dokumentiert ist.
- [**STV BL**]: Dieser Fall dürfte eher die Ausnahme sein. Bei der Erfassung des Forschungs- und Entwicklungs-Personals werden lediglich Personen berücksichtigt, die direkt bei Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten mitwirken. Arbeitskräfte, indirekte Unterstützungs- oder Hilfstätigkeiten ausführen, zählen nicht zum Forschungs- und Entwicklungs-Personal.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

PRAXISBEISPIELE ZUM F&E-ZUSATZABZUG AUFGABE 4 (2)

- Sekretariat (zu 40% berücksichtigt): CHF 25'000 (to be discussed)
- [**STV BL**]: Assistenz nur, wenn am Projekt im engeren Sinne beteiligt. Beispielsweise durch Erbringen von internen Dienstleistungen direkt für Forschungs- und Entwicklungs-Projekte (z.B. projektspezifische EDV- oder Bibliotheks- und Dokumentationsarbeiten)

Total: CHF 460'000

davon Personalaufwand: CHF 360'000

davon Auftragsforschung: CHF 100'000

- Reingewinn CHF 1'000'000

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

PRAXISBEISPIELE ZUM F&E-ZUSATZABZUG AUFGABE 4 (2)

► Berechnung:

- F&E Personalaufwand +35%: $360'000 + 126'000 = \text{CHF } 486'000$
- F&E Aufwand Dritte zu 80%: CHF 80'000
- Basis für Zuschlag $486'000 + 80'000 = 566'000$
- $566'000 * 20\% = \text{CHF } 113'200$ mindern der Reingewinn
- **Steuerbarer RG: CHF 886'800**
- Kontrolle: Entlastungsbegrenzung max. 50% des RG: (+)



Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

2020

EB 10

Firma

Reg.-Nr. Geschäftsjahr von bis

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

a) Berechnungsbasis für eigene F & E	
direkt zurechenbarer Personalaufwand für F & E*	360'000
Zuschlag 35 %	126'000
Total	486'000
Höchstens Gesamtaufwand gemäss Jahresrechnung	500'000
Berechnungsbasis für eigenen F & E	486'000
b) Berechnungsbasis F & E durch Dritte	
durch Dritte in Rechnung gestellter F & E Aufwand*	100'000
20 % Abzug	- 20'000
Berechnungsbasis für F & E durch Dritte	80'000
c) Total Berechnungsbasis für Überabzug F & E (a+b)	566'000
d) Überabzug für F & E von 20 % (von c)	113'200

In Ziffer 3844 der Steuererklärung übertragen

* Bei Geltendmachung des zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklung sind der Steuererklärung folgende Unterlagen beizulegen:
 – Projektbeschreibung (Ziel, Inhalt, Methode, Zeit- und Kostenrahmen sowie Neuheit der erwartenden Erkenntnisse);
 – Zusammenstellung der Personalkosten für Forschung und Entwicklung mit einer funktionsbezogenen Personaliste;
 – bei Auftragsforschung durch Dritte: Projektauftrag und Rechnungen sowie eine Bestätigung der beauftragten Drittfirma, dass der Auftrag in der Schweiz ausgeführt wird.

A Reingewinn		2020 bzw. 2019/2020	
		EDV	
		Staatssteuer Betrag in CHF	Bundessteuer Betrag in CHF
3001	Reingewinn bzw. Verlust (-) gemäss Saldo der Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres	1'000'000	1'000'000
Aufrechnungen Der Erfolgsrechnung belastete, steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen			
3120	Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen (gemäss EB 01)		
3130	Geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen (gemäss EB 02)		
3160	Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte Nähere Bezeichnung: <input type="text"/>		
3170	Nicht zulässige bzw. überhöhte freiwillige Leistungen		
3180	Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (gemäss EB 06)		
3190	Andere steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen		
3330	Unterpfeilige Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen (Gewinnvorwegnahmen) Nähere Bezeichnung: <input type="text"/>		
3350	Andere nicht gutgeschriebene, steuerbare Erträge		
3360	Andere: <input type="text"/>		
3499	Total der Ziffern 3001 bis 3360	1'000'000	1'000'000
Abzüge Der Erfolgsrechnung nicht belastete, steuerlich abzugsfähige Aufwendungen			
3520	Auflösung versteuerter stiller Reserven aus Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen (gemäss EB 01)		
3530	Auflösung versteuerter stiller Reserven aus Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen (gemäss EB 02)		
3540	Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals		
3550	Freiwillige Leistungen		
3720	Kapitaleinlagen		
3730	Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen (gemäss EB 04)		
3740	Andere nicht steuerbare Erträge		
3799	Total der Ziffern 3520 bis 3740		
3800	Reingewinn bzw. Verlust im Geschäftsjahr (Ziffer 3499 abzüglich Ziffer 3799)	1'000'000	1'000'000
3810	Vorjahresverluste (gemäss Abschnitt C)		
3820	Reingewinn bzw. Verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 3800 abzüglich Ziffer 3810)	1'000'000	1'000'000
3830	Satzbestimmender Reingewinn (Ziffer 3820. Bei unter oder überjährigem Geschäftsjahr siehe Wegleitung) davon ausserordentlicher Gewinn <input type="text"/>	1'000'000	1'000'000
3838	Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust Basel-Landschaft/Schweiz (Ziffer 3820 oder bei interkantonaler / internationaler Steuerteilung gemäss EB 07 Steuerauscheidung oder separater Aufstellung) vor Entlastungen	1'000'000	
Gewinnentlastungen			
3842	Abzug für Patentbox (gemäss separater Berechnung)		
3844	Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (gemäss EB 10)	113'200	
3845	Abschreibung aufgedeckte stille Reserven		
3846	Korrektur aufgrund Entlastungsbegrenzung		
3847	Total Gewinnentlastungen nach Entlastungsbegrenzung Basel-Landschaft	113'200	
3848	Gewinnentlastungen Anteil Kanton Basel-Landschaft	113'200	
3850	Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust Basel-Landschaft	886'800	1'000'000
3900	Beteiligungsaabzug in Prozenten (gemäss EB 08)	%	%
3902	Nettobeteiligungsertrag in CHF (gemäss EB 08)		

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

ENTLASTUNGSBEGRENZUNG

- ▶ Art. 25b StHG: Zwingend für Kantone.
- ▶ In die Entlastungsbegrenzung fallen die Einkünfte in der Patentbox, die zusätzlichen F&E Abzüge, die zinsbereinigte Gewinnsteuer (sofern zulässig) und allfällige Abschreibungen, welche aus einem Statuswechsel (Austritt aus der privilegierten Besteuerung) resultieren.
- ▶ Der Gewinn (nach Verlustverrechnung) soll zu mindestens 30 Prozent steuerbar bleiben. Das heisst, dass die Ermässigung nicht höher als 70 Prozent des steuerbaren Reingewinns (nach Abzug des Steueraufwands) sein darf.
- ▶ Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Entlastungsbegrenzung auf 50 Prozent festgelegt.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

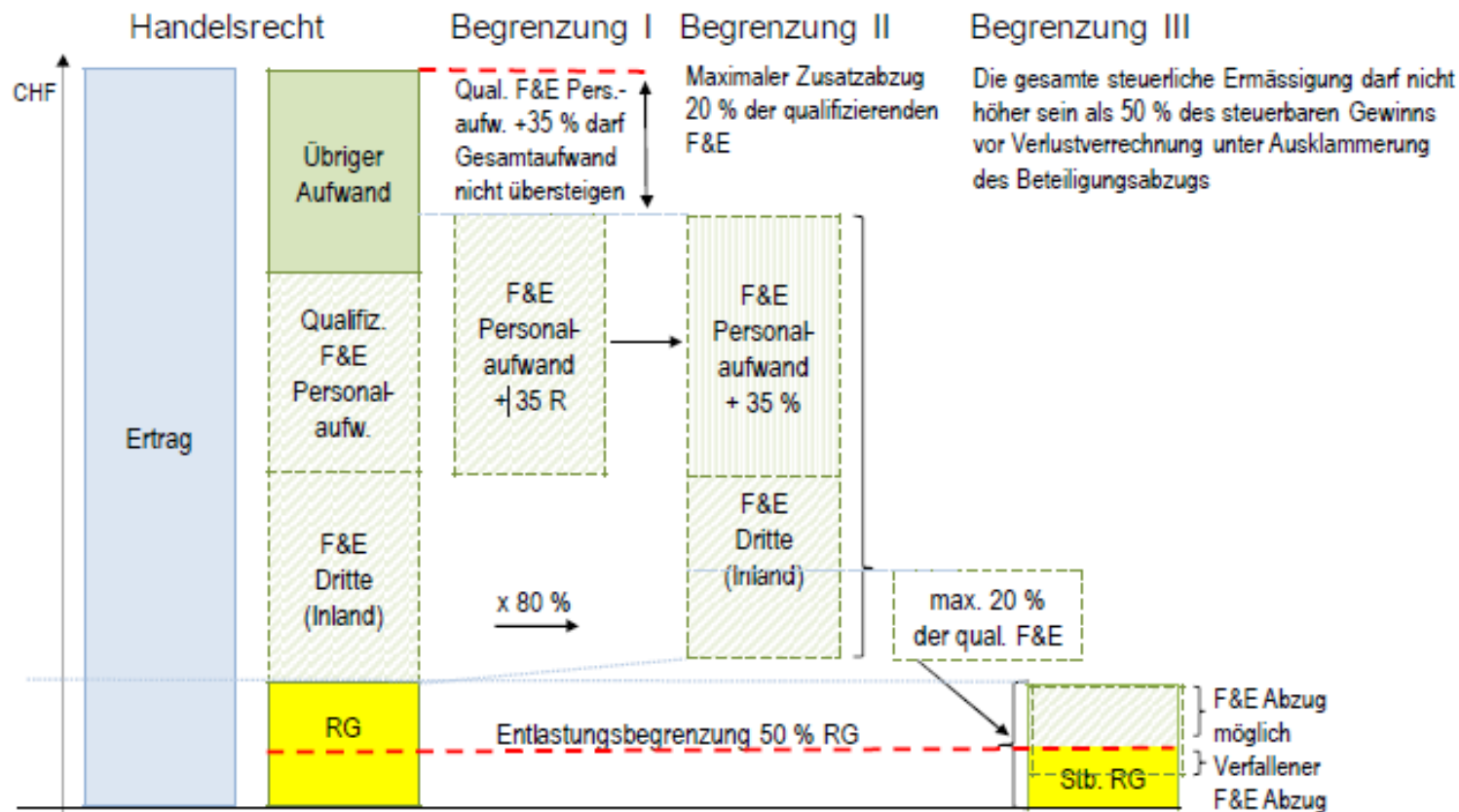
ENTLASTUNGSBEGRENZUNG: VERLUSTVORTRÄGE

- ▶ Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren (vgl. Art. 25b Abs. 3 StHG).
- ▶ Die Vorjahresverluste sind vor Berücksichtigung der neuen Massnahmen und vor der interkantonalen Steuerauscheidung zu berücksichtigen.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

ENTLASTUNGSBEGRENZUNG: BEISPIEL

Zusatzabzug für F&E und Entlastungsbegrenzung Gesamtübersicht



Quelle: Wegleitung F&E Abzug Kant. Aargau mit Anpassungen an die Situation im Kanton BL

ERMÄSSIGUNG BEI DER KAPITALSTEUER

- ▶ Gemäss Art. 29 Abs. 3 StHG können die Kantone für Eigenkapital, das auf eine massgebliche Beteiligung (Art. 28 Abs. 1 StHG), auf Patente und vergleichbare Rechte (Art. 24a StHG) oder auf Konzerndarlehen entfällt, eine ermässigte Kapitalsteuer vorsehen.
- ▶ Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59 StG BL, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53 StG BL sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80% ermässigt (kant. Unterschiede, BS 80% andere 100%).
- ▶ Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgebenden Buchwerte (Ertragssteuerwerte).

ERMÄSSIGUNG BEI DER KAPITALSTEUER

- Seite 3 Ziff. 6920 StE BL
- Ermässigung wird nur auf Antrag gewährt → Ausfüllen von Ziff. 6920 ff. gilt als Antrag

B Kapital und Reserven

Die Angaben zum Kapital und zu den Reserven beziehen sich auf den Stichtag der Schlussbilanz nach Gewinnverwendung

	EDV	2020 bzw. 2019/2020	
		Stichtag	
		31.12.2020	31.12.2020
		Staatssteuer Betrag in CHF	Bundessteuer Betrag in CHF
Einbezahltes Aktienkapital, PS-Kapital, Genossenschafts- und Stammkapital	6001	200'000	200'000
Reserven			
6105 Reserven aus Kapitaleinlagen (durch Eidg. Steuerverwaltung genehmigt)	6105		
6106 Übrige Kapitalreserven	6106		
6110 Gesetzliche Gewinnreserven	6110	100'000	100'000
6130 Aufwertungsreserven	6130		
6140 Freiwillige Gewinnreserven	6140		
6160 Übrige Reserven	6160		
6170 Andere:	6170		
6199 Eigene Kapitalanteile	6199	-	-
6200 Gewinnvortrag / Verlustvortrag	6200	287'108	287'108
Als Gewinn versteuerte stille Reserven			
6310 Aus Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen (gemäss EB 01)	6310		
6320 Aus Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen (gemäss EB 02)	6320	0	0
6330 Andere:	6330		
6340 Andere:	6340		
6699 Zwischentotal	6699	587'108	587'108
6700 Verdecktes Eigenkapital (gemäss EB 06)	6700		
6900 Eigenkapital nach Gewinnverwendung (Ziffer 6699 zuzüglich Ziffer 6700) (mindestens das einbezahlte Kapital)	6900	587'108	587'108
6910 Steuerbares Kapital Basel-Landschaft (Ziffer 6900 oder bei interkantonalen Verteilung gemäss EB 07 Steuerauscheidung oder separater Aufstellung) vor Ermässigung	6910	587'108	
6920 Ermässigung Kapitalsteuer (80%)	6920		
Massgebende Bilanzpositionen für Kapitalermässigung:			
6921 Aktiven BL	CHF		6921
6922 Beteiligungen	CHF		6922
6923 Konzerndarlehen	CHF		6923
6924 Patente	CHF		6924
6925 Total (Summe Ziffern 6922 – 6924)	CHF		6925
6926 Anteil an der Bilanzsumme	%		6926
6930 Steuerbares Kapital Basel-Landschaft (Ziffer 6910 abzüglich Ziffer 6920)	6930	587'108	

ERLEICHTERUNG BEI DER KAPITALSTEUER

Alle Zahlen in TCHF

Aktiven	Anteil		Ermäs- sigung	Passiven	
Flüssige Mittel	100	10 %	0 %	500	Fremd- kapital
Beteili- gungen	400	40 %	80 %	500	Eigen- kapital
Darlehen Konzern	400	40 %	80 %		
Patente	100	10 %	80 %		
Total	1'000	100 %		1'000	Total

Alle Zahlen in TCHF

Steuerbares Eigenkapital	
Eigenkapital	500
- Ermässigung Beteiligungen (EK 500 x 40 % x 80 %)	- 160
- Ermässigung Darl. Konzern (EK 500 x 40 % x 80 %)	- 160
- Ermässigung Patente (EK 500 x 10 % x 80 %)	- 40
Steuerbares Eigenkapital	140



Effektive Kapitalsteuerbelastung ≈ 0,45 ‰

PRAXISBEISPIEL STV BL

Bilanz der X AG per 31. Dezember 2020 in TCHF

Banksaldo	100	Fremdkapital	600
Cash-Pooling	300		
Darlehen an Schwestergesellschaft	300		
Übriges Umlaufvermögen	400		
Diverses Anlagevermögen	200	Aktienkapital	100
Patent XY	300	Kapitaleinlagereserven	800
Patentierungswürdiges IP ohne Patent	400	Gewinnvortrag	500
Total Aktiven	2'000	Total Passiven	2'000

PRAXISBEISPIEL STV BL

Aktiven der X AG per 31. Dezember 2020 in TCHF		Abzug	Begründung
Banksaldo	100	0	
Cash-Pooling	300	0	Nur effektive Konzerndarlehen qualifizieren (Massgabe ist die langfristige Verzinsung)
Darlehen an Schwestergesellschaft	300	300	
Übriges Umlaufvermögen	400	0	
Diverses Anlagevermögen	200	0	
Patent XY	300	300	
Patentierungswürdiges IP ohne Patent	400	0	Analoge Auslegung zur Patentbox (gleicher Wortlaut im Gesetz).
Total Aktiven	2'000		

PRAXISBEISPIEL STV BL

Alle Zahlen in TCHF

Aktiven	Anteil		Ermäs- sigung	Passiven	
Diverses	1'400	70 %	0 %	600	Fremd- kapital
Darlehen Konzern	300	15 %	80 %	1'400	Eigen- kapital
Patente	300	15%	80 %		
Total	2'000	100 %		2'000	Total



Alle Zahlen in TCHF

Steuerbares Eigenkapital	
Eigenkapital	1'400
- Ermässigung Darl. Konzern (EK 1'400 x 15 % x 80 %)	- 168
- Ermässigung Patente (EK 1'400 x 15 % x 80 %)	- 168
Steuerbares Eigenkapital	1'064

Folgen Sie uns auf Social Media

